

Amtsblatt der Stadt Köln

49. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 21. Dezember 2018

Sondernummer 53

Inhalt

- 293 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 19. Dezember 2018 Seite 595
- 294 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Köln (Straßenreinigungssatzung – StrReinS –) vom 19. Dezember 2018 Seite 598

293 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (Abfallgebührensatzung – AbfGS –) vom 19. Dezember 2018

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 18.12.2018 aufgrund der §§ 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 2 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) – Landesabfallgesetz – jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen.

I.

Die Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (– Abfallgebührensatzung –) vom 16. Dezember 2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2017 (ABl. Stadt Köln 2017, Nr. 55, S. 548 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 (Gebührenpflicht) wird wie folgt geändert:

- „(5) Für die Entsorgung von Bioabfällen über die Biotonne, Papier/Pappe über die Blaue Tonne, Wertstoffen über die Wertstofftonne gem. § 9 Abs. 1 AbfS, sperrigen Abfällen gem. § 13 AbfS sowie Schadstoffe enthaltenden Abfällen gem. § 15 AbfS werden separate Gebühren nicht erhoben; die Kosten hierfür sind, mit den nach § 2 Absätze 1, 2, 4, und 10 erhobenen Gebühren abgegolten.“

2. § 2 (Höhe der Gebühren) wird wie folgt geändert:

- „(1) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 60 l-Behälter	320,54 €
2. 80 l-Behälter	366,14 €
3. 120 l-Behälter	472,01 €
4. 180 l-Behälter	636,05 €
5. 240 l-Behälter	802,21 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 60 l-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt 197,78 €.

- (2) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 60 l-Behälter	376,22 €
2. 70 l-Behälter	418,65 €

3.	80 l-Behälter	431,21 €
4.	110 l-Behälter	546,99 €
5.	120 l-Behälter	558,35 €
6.	180 l-Behälter	757,92 €
7.	240 l-Behälter	959,14 €
8.	500 l-Behälter	1.826,02 €
9.	660 l-Behälter	2.196,05 €
10.	770 l-Behälter	2.268,29 €
11.	1.100 l-Behälter	3.096,39 €
12.	500 l-Behälter mit Müllschleuse	1.945,06 €
13.	660 l-Behälter mit Müllschleuse	2.486,13 €
14.	770 l-Behälter mit Müllschleuse	2.705,41 €
15.	1.100 l-Behälter mit Müllschleuse	3.700,71 €
16.	500 l-Behälter mit Nachsortierung	2.082,40 €
17.	660 l-Behälter mit Nachsortierung	2.582,82 €
18.	770 l-Behälter mit Nachsortierung	2.775,92 €
19.	1.100 l-Behälter mit Nachsortierung	3.761,14 €
20.	3.000 l-Unterflurbehälter	7.875,67 €
21.	5.000 l-Unterflurbehälter	11.693,30 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 60 l-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt 225,62 €.

- (2a) Der Gebührensatz für eine Korrektur von Fehlbefüllungen (Nachsortierung) gem. § 12 Abs. 9 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr 749,53 € bei einmal wöchentlicher Abfuhr pro Restmüllbehälter der Größe 500 l bis 1.100 l (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 AbfS).

- (3) Eigenkompostierer erhalten auf Antrag einen Abschlag, wenn sie nachweisen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und Grünschnitt ordnungsgemäß und schadlos verwerten. Der Abschlag beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 AbfS (Gruppe I, Teil-Service, Gruppe II Voll-Service) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	60 l-Behälter	38,96 €
2.	70 l-Behälter	43,04 €
3.	80 l-Behälter	47,13 €
4.	110 l-Behälter	62,44 €
5.	120 l-Behälter	67,08 €
6.	180 l-Behälter	98,30 €
7.	240 l-Behälter	130,04 €
8.	500 l-Behälter	253,71 €
9.	660 l-Behälter	303,68 €
10.	770 l-Behälter	331,11 €
11.	1.100 l-Behälter	477,75 €
12.	500 l-Behälter mit Müllschleuse	281,66 €
13.	660 l-Behälter mit Müllschleuse	371,79 €
14.	770 l-Behälter mit Müllschleuse	433,76 €
15.	1.100 l-Behälter mit Müllschleuse	619,65 €
16.	500 l-Behälter mit Nachsortierung	313,91 €
17.	660 l-Behälter mit Nachsortierung	394,50 €
18.	770 l-Behälter mit Nachsortierung	450,31 €
19.	1.100 l-Behälter mit Nachsortierung	633,85 €
20.	3.000 l-Unterflurbehälter	1.148,15 €
21.	5.000 l-Unterflurbehälter	1.913,58 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird der Eigenkompostiererabschlag reduziert und beträgt 26,96 €.

- (4) Der Gebührensatz für die Entsorgung von 3.000 l und 5.000 l Behältern für Restmüll beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	3.000 l-Behälter	7.889,49 €
2.	5.000 l-Behälter	9.878,42 €

- (5) Im Falle des § 9 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (verschiebbare Abfallbehälter – Arzttonnen –) erhöhen sich die Gebühren nach § 2 Absätze 1 und 2 um 26,06 € je Behälter und Jahr.

- (6) Wird der Abfall mehr als einmal wöchentlich bzw. mehr als einmal zweiwöchentlich eingesammelt, so erhöhen sich die Gebühren bzw. Gebührenabschläge nach den Absätzen 1 bis 4 und 12 bis 13 entsprechend.

- (7) Werden die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 3.000 l bzw. 5.000 l nach Abs. 4 weniger als einmal wöchentlich entleert, so verringern sich die Gebühren entsprechend.

- (8) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, verringern sich die Gebühren für jeden Monat ohne Gebührenpflicht.

- (9) Mit 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr je Entleerung werden berechnet die

- vorübergehende Bereitstellung von Abfallbehältern (§ 9 Abs. 4 AbfS),
- Entsorgung im Rahmen der offenen Abfuhr (§ 11 Abs. 2 AbfS),
- Entsorgung des Inhalts einer falsch befüllten Wertstofftonne (§ 11 Abs. 4 S. 2 AbfS) als Restmüll, und zwar nach der Gebühr für den Restmüllbehälter der gleichen Größe.

Im Falle von Satz 1 Ziff. 1 wird zur Abgeltung des logistischen Mehraufwands ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 1/52 der Jahresgebühr erhoben; bei mehreren Behältern richtet sich der Zuschlag nach dem größten Behälter.

- (10) Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 4 AbfS beträgt die Gebühr je angefangene 24 Stunden Liegezeit bei

Fahrgastschiffen

–	bis 800 qm genutzter Wasserfläche	136,75 €
–	über 800 qm bis 1300 qm genutzter Wasserfläche	273,50 €
–	über 1.300 qm genutzter Wasserfläche	312,70 €

Hotelschiffen

–	bis 800 qm genutzter Wasserfläche	182,33 €
–	über 800 qm bis 1.300 qm genutzter Wasserfläche	364,66 €
–	über 1.300 qm genutzter Wasserfläche	416,62 €

- (11) Im Falle des § 11 Abs. 3 i. V. m. § 12 Abs. 6 AbfS beträgt die Gebühr für den Abfallsack 3,87 €.

- (12) Für Abfallbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück von der Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen länger als 15 m ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 1, 3, 5–7:

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| 1. Transportweg über 15 m bis 25 m: | 27,39 € |
| 2. Transportweg über 25 m bis 40 m: | 45,13 € |
| 3. Transportweg über 40 m: | 67,32 € |

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2, Ziffern 8 bis 19 :

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 1. Transportweg über 15 m bis 25 m: | 71,76 € |
| 2. Transportweg über 25 m bis 40 m: | 178,24 € |
| 3. Transportweg über 40 m: | 311,36 € |

- (12a) Für die Bereitstellung von Restmüllbehältern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS durch die Stadt Köln gemäß § 12 Abs. 7 AbfS werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 Ziffern 1–7, Satz 2 je angefangene 50 m Transportweg 48,26 €

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 8 bis 19 je angefangene 50 m Transportweg 238,28 €

- (13) Für Restmüllbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück bis zur Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen bis zu 15 m lang ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben, wenn der Transportweg nicht ebenerdig (Straßenniveau) ist (§ 10 Abs. 2 AbfS), oder sich Hindernisse darauf befinden (§ 10 Abs. 3 AbfS):

- | | |
|---|---------|
| 1. Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 1, 3, 5–7: | 16,59 € |
| 2. Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 8 bis 19: | 64,11 € |

- (14) Bei Wechselbehältern (insbesondere Pressmüllcontainern) beträgt die Gebühr

je Abfuhr und Entleerung 252,13 €

und für die Entsorgung je Tonne Abfall 147,96 €

In allen übrigen Fällen des § 9 Abs. 3 AbfS erfolgt die Gebührenfestsetzung entsprechend § 2 Absätze 1, 2 und 4.

- (15a) Für die zusätzliche Leerung der Papiertonne wird eine Gebühr erhoben je Entleerung im Teil-Service für

- | | |
|-------------------|--------|
| 1. 80 l-Behälter | 1,74 € |
| 2. 120 l-Behälter | 1,90 € |
| 3. 240 l-Behälter | 2,39 € |

- (15b) Für die zusätzliche Leerung der Papiertonne wird eine Gebühr erhoben je Entleerung im Voll-Service für

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. 80 l-Behälter | 2,23 € |
| 2. 120 l-Behälter | 2,49 € |
| 3. 240 l-Behälter | 3,31 € |
| 4. 770 l-Behälter | 7,64 € |
| 5. 1.100 l-Behälter | 9,80 € |
| 6. 3.000 l-Behälter | 102,01 € |
| 7. 5.000 l-Behälter | 119,04 € |
| 8. 3.000 l-Unterflurbehälter | 57,21 € |
| 9. 5.000 l-Unterflurbehälter | 67,94 € |

- (16) Bei unterbliebener Abfuhr besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Ist das Einsammeln aus Gründen unterblieben, die dem/der Gebührenpflichtigen zuzurechnen sind und wird das Einsammeln vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt, werden zusätzliche Gebühren entsprechend Abs. 9 Satz 1 erhoben.“

3. § 4 (Verwaltungshilfe) wird wie folgt geändert:

„Die Stadt Köln kann sich zur Vorbereitung von Gebührenbescheiden sowie zur Durchführung von Rechtsbehelfs- und Klageverfahren der AWB als Verwaltungshelferin bedienen.“

II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

*

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 19.12.2018

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**294 6. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Köln
(Straßenreinigungssatzung – StrReinS –)
vom 19. Dezember 2018**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 18.12.2018 aufgrund der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (SGV. NRW. 2061) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) und den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung – StrReinS –) vom 19. Dezember 2012 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2017 (ABl. Stadt Köln 2017 Nr. 55, S. 550 ff), wird wie folgt geändert:

1. Das Straßenreinigungsverzeichnis nach § 3 der Straßenreinigungssatzung wird geändert. Die Änderungen ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die „Aufstellung der Straßen für die Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand gemäß § 8 Abs. 1 Ziffern 1.1.2 und 1.2.2“ (Anlage 2 zu dieser Satzung) wird umbenannt in „Aufstellung der Straßen für die Fahrbahnen mit niveaugleichem Gehwegausbau gemäß § 8 Abs. 1 Ziffern 1.1.2 und 1.2.2“ und ergänzt; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Aufstellung der Fußgängergeschäftsstraßen mit besonderem Reinigungsaufwand der Straßenreinigungssatzung (Anlage 3) entfällt.
4. Anlage 4 wird Anlage 3, Anlage 5 wird Anlage 4.
5. **§ 1 Abs. 1 und 2 (Allgemeines) erhalten folgende Fassung:**

„(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen – bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten – als öffentliche Einrichtung.

Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung hat die Stadt Köln die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH (im Folgenden „AWB“ genannt) beauftragt.

Hierzu gehören auch folgende Verwaltungsdienstleistungen: Prüfungen und Stellungnahmen zu Anträgen, Widersprüchen gegen Gebühren- und Widerspruchsbescheide sowie Unterstützung der Stadt Köln bei Klageverfahren.“

„(2) Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat, Verschmutzungen und Wildkräutern, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen, insbesondere von tierischen Exkrementen, Papier, Zigarettenschachteln sowie Ansammlungen von Zigarettenkippen und Kaugummis, oder die eine Gefährdung des Verkehrs darstellen, wie beispielsweise Laub und Blüten.

Sie beinhaltet auch die Winterwartung gemäß § 5 dieser Satzung.“

6. § 3 Abs. 3 und 4 (Straßenreinigungsverzeichnis) erhalten folgende Fassung:

„(3) Abweichend von den Regelungen zu Abs. 2 Buchst. c) sind Mittelalleen einmal wöchentlich zu reinigen, es sei denn, in Anlage 3 ist etwas anderes geregelt.“

„(4) Das in der Anlage 4 zur Straßenreinigungssatzung genannte Straßenbegleitgrün wird in der dort genannten Häufigkeit gereinigt.“

7. § 7 Abs. 2 Nr. 2 (Gebührenbemessung) erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Ermittlung der Frontmeter gelten folgende Bestimmungen:“

„2. Grenzt ein durch eine Straße erschlossenes Grundstück nicht an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Dasselbe gilt, wenn eine Grundstücksseite nur teilweise an die Straße angrenzt oder ihr nur teilweise zugewandt ist.

Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerung gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen.“

8. § 8 Abs. 1 (Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gebührensatz für ein Kalenderjahr je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße bei wöchentlich einmaliger Reinigung beträgt bei

1.	Fahrbahnen	
1.1	von Anliegerstraßen	
1.1.1	ohne niveaugleichen Gehwegausbau	4,38 €
1.1.2	mit niveaugleichem Gehwegausbau	10,46 €
1.2	von Hauptstraßen	
1.2.1	ohne niveaugleichen Gehwegausbau	2,70 €
1.2.2	mit niveaugleichem Gehwegausbau	8,67 €

Fahrbahnen mit niveaugleichem Gehwegausbau sind Fahrbahnen, an denen kein abgegrenzter Gehweg vorhanden ist. Soweit Fahrbahnen von Straßen unter die Ziffern 1.1.2 und 1.2.2 fallen, sind sie in der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung genannt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

2.	Gehwegen	6,47 €
3.	Fußgängergeschäftsstraßen	8,69 €.
3.	Fußgängergeschäftsstraße	

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

*

Anlage 1
zur Straßenreinigungssatzung 01.01.2019

Straßenreinigungsverzeichnis

gemäß § 3 Abs. 1 StrReinS

Bezirk: Innenstadt, Satzungsänderungen zum 01.01.2019

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Am Malzbüchel	H	7		7	
An der Malzmühle	H	7		7	
Augustinerstr.	H	7		7	
Baumstr.	A	7		7	
Blaubach	H	6		6	
Brüderstr. Platzfläche	A G	7		7 13	
Brügelmannstr. von Deutz-Mülheimer-Str. bis Messeparkplatz P22	A	1		1	
Cäcilienstr.	H	7		7	
Elogiusplatz	G			7	
Glockengasse von Kolumbastr. bis Tunisstr. von Tunisstr. bis Krebsgasse von Krebsgasse bis Hämergasse	A A A	11 13 11		11 13 11	
Heumarkt von Am Malzbüchel bis Am Leystapel vor Hausnr. 1 Busspur von Pipinstr. zu Am Malzbüchel vor Hausnr. 25 von Nr. 43 bis Seidmacherinnengäßchen ungerade Hausnummernseite Platzflächenseite von Unter Käster bis Salzgasse Platzflächenseite gerade Hausnummernseite von Salzgasse bis Markmannsgasse Platzflächenseite gerade Hausnummernseite Platzfläche	H H H H H H H H H H H G	7 7 7 7 13 13 13 13 13 13 13 13		7 7 7 7 13 13 13 13 13 13 13	
Hühnergasse	A	7			
Krebsgasse von Schildergasse bis Brüderstr. von Brüderstr. bis Glockengasse	FG H			13 13	
Luxemburger Str. Barbarossaplatz bis Moselstr. von Moselstr. bis Luxemburger Wall	H H	9 7		9 7	
Mühlenbach	A	7		7	
Offenbachplatz von Brüderstr./Streitzeuggasse bis Glockengasse Platzfläche	H H	7		7 13	

Bezirk: Innenstadt, Satzungsänderungen zum 01.01.2019

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Pipinstr. Platzfläche zwischen Hohe Str. und Große Sandkaul 3. Fahrbahn	H G A	7 7	 	7 7 7	
Tunisstr. untere Fahrbahn von An der Rechtschule bis Ursulastr. obere Fahrbahn von Offenbachplatz bis An der Rechtschule/Röhrengasse bis Ursulastr.	H H H	3 7 5	 	 7 5	
Universitätsstr. von Bachemer Str. bis Aachener Str. (gerade Hausnummernseite)	H	3		3	
Wermelskircher Str. von Karlsruher Str. bis Messeparkplatz P22	A	1			

Bezirk: Rodenkirchen, Satzungsänderungen zum 01.01.2019

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Eygelschovener Str. von Sürther Str. bis Grundstücksanfang Nebeneingang Schule von Sürther Str. bis Grundstücksanfang Nebeneingang Schule (ungerade Hausnr.Seite) Parkplatz	A A	1	x	1	
Gerhard-vom-Rath-Str.	A	2		2	
Oberländer Ufer von Bayenthalgürtel bis Militärringstr. von Bayenthalgürtel bis Militärringstr. unbebaute Seite von Bayenthalgürtel bis Grundstücksanfang Hausnr. 194/200 von Grundstücksende Hausnr. 194/200 bis Militärringstr.	H H H H	2		2 2 2	
Oktavianstr.	A	1		1	
Raderberger Str. von Marktstr. bis Wendeplatz Verbindungsweg zur Kreuznacher Str.	A G	2		2 2	
Sinziger Str. von Bonner Str. bis Hausnr. 20 von Bonner Str. bis Hausnr. 20 (gerade Hausnr.Seite) von Bonner Str. bis Ende Grundstück Hausnr. 19/21 (ungerade Hausnr.Seite) von Hausnr.20 bis Kreibohmstr.	A A A A	2 1		2 2 1	
Weidengasse von Weißer Hauptstr. bis Pflasterhofweg von Pflasterhofweg bis Hausnr. 46	A	1	x		x

Bezirk: Lindenthal, Satzungsänderungen zum 01.01.2019

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Bert-Fenger-Str. von Salzburger Weg bis Tannenstr. von Salzburger Weg bis Tannenstr. (gerade Hausnr.Seite)	A A	1		1	
Eichenstr. von Tannenstr. bis Kiefernweg von Kiefernweg bis Salzburger Weg	A A	1 1		1	
Emmy-Noether-Str. von Dürener Str. bis Badische Allee Stichstraße bis zur Grundstücksgrenze zum P+R Grundstück	A A	1 1			x x
Eschenweg von Bert-Fenger-Str. bis Silberahornweg	A	1			
Kiefernweg von Eichenstr. bis Lärchenweg	A	1			
Lärchenweg von Bert-Fenger-Str. bis Kiefernweg	A	1			
Rotbuchenweg von Eichenstr. bis Ulmenweg	A	1			
Schinkelstr.	A	1		1	
Silberahornweg von Eichenstr. bis Eschenweg	A	1			
Tannenstr. von Bert-Fenger-Str. bis Eichenstr.	A	1			
Ulmenweg von Bert-Fenger-Str. bis Rotbuchenweg	A	1			
Universitätsstr. von Luxemburger Str. bis Stadtteilgrenze Sülz (beidseitig) von Stadtteilgrenze Sülz bis Bachemer Str. (beidseitig) bis Aachener Str. (ungerade Hausnummernseite) 3. Fahrbahn von Gottfried-Keller-Str. bis Aachener Str. 3. Fahrbahn von Gyrhofstr. bis Reppowstr. (beidseitig des Tunnels)	H H H H H	3 3 3 3 3		3 3 3 3 3	
Vinzenzallee von Brauweilerstr. bis Hausnr. 28 und Seitenfront Hausnr. 25 von Hausnr. 28 und Seitenfront Hausnr. 25 bis Hausnr. 49 Stichstraße bis Kölner Str. (Seitenfront Kölner Str. 56e) Stichweg zwischen den Hausgrundstücken 48 und 50 bis Grünanlage	H	1	x x		x x
Vitalisstr. von Widdersdorfer Str. bis Wendelinstr. Stichstraße zu Nr. 318-324 (inkl. Wendehammer) Verbindungsweg zur neuen Führung Vitalisstr. mit Treppenanlage Stichstraße zum Manstedter Weg zwischen Hausnr. 388-390 von Widdersdorfer Str. bis Girlitzweg	H H G H H	2 1 1 1 2		2 1 2 1 2	

Bezirk: Lindenthal, Satzungsänderungen zum 01.01.2019

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger

Bezirk: Ehrenfeld, Satzungsänderungen zum 01.01.2019

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Mendelssohnstr.	A	3		3	
Silcherstr. von Äußere Kanalstr. bis Vitalisstr. von Vitalisstr. bis Ende Parkplatz	A A A	3 1 1		3 1	
Steubenstr. bis Hausnr. 15/16 Gehweg vor Hausnr. 17/18 Verbindungsweg zu den Häusern 19-23 und 20-24	A A	3		3 3	x
Vastersstr. Verbindungsweg zur Äußeren Kanalstr.	A A	1		1 1	

Bezirk: Nippes, Satzungsänderungen zum 01.01.2019

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Longericher Str. von Parkgürtel bis Am Bilderstöckchen von Am Bilderstöckchen bis Robert-Perthel-Str. von Robert-Perthel-Str. bis Etzelstr. von Etzelstr. bis Militärringstr. Unterführung zur Etzelstr. Wohnwege Zufahrt zu Nr. 175 Sackgasse bis Nr. 239 Stichstraße zu Nr. 223-235	H H H H H A A	2 1 1 1 1 1 1	 x	2 1 1 1 1	 x x
Mauenheimer Gürtel Verbindungsstraßen zur Kempener Str. höhergelegene Fußwege zur S-Bahn von Longericher Str./Geldernstr. bis Kempener Str.	H H G	2 3		2 3	 x
Niehler Kirchweg von Mauenheimer Str. bis Neusser Str. Parkplatz gegenüber Hausnr. 39 von Neusser Str. bis Nordseite Stadtbahnunterführung von Nordseite Stadtbahnunterführung bis Friedrich-Karl-Str. von Friedrich-Karl-Str. bis Niehler Str.	H A H H H	1 1 2 2 1		 2 2 1	 x
Trifelsstr.	A	1		1	

Bezirk: Chorweiler, Satzungsänderungen zum 01.01.2019

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Bitterstr. von Hackhauser Weg bis An den Kaulen von An den Kaulen bis Dornstr. Stichstraße zu Nr. 14 Verbindungsweg zwischen Bitterstr. und Hackenbroicher Str. Verbindungsweg zwischen Nr. 17 und 19 zur Holtestr.	A A	1 1	x		x x x x x
Elvira-Tuszik-Str von Straberger Weg bis Nr. 12 und gegenüber von Nr. 12 und gegenüber bis Ende			x x		x
Geranienweg von Oranjehofstr. bis einschl. Wendehammer Wohnwege zu Nr. 3-9, 12-17, 20-25	A	1			x x
Holtestr.	A	1			x
Otto-Müller-Str. von Donatusstr. bis Donatusstr. Verbindungsweg zwischen Otto-Müller-Str. 15 und 17 zur Offenbachstr.			x		x x

Bezirk: Porz, Satzungsänderungen zum 01.01.2019

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Brüsseler Str. Gehweg gerade Hausnummern-Seite von Nr. 2 bis Nr. 16 einschließlich Gehweg gerade Hausnummern-Seite bis Lütticher Str. Gehweg gerade Hausnummern-Seite bis Konrad-Adenauer-Str. Gehweg ungerade Hausnummern-Seite von Konrad-Adenauer-Str. bis einschließlich Hausnr. 159 Gehweg ungerade Hausnummern-Seite bis Konrad-Adenauer-Str. Wohnwege von Nr. 18-22, 24-26, 44-76, 1-41, 47-61, 63-69, 73-87, 89-97, 113-123	A A A A	2 2	 	 2 2 2	 x x x
Forsbachstr. von Am Leuschhof bis Wendekreis 4 Wohnwege zu Nr. 1-3, 5-7, 9-11, 13-15 Stichstraße zu den Häusern Nr. 2-10 Verbindungsweg zur Pappelallee Verbindungsweg zur Frankfurter Str. bis Treppe Treppe und Rampe am Verbindungsweg zur Frankfurter Str. Verbindungsweg zur Frankfurter Str. ab Treppe bis Frankfurter Str.	 A	 	 x x x x	 1 	 x x x x x x
Heinrich-Klein-Str. Parkplatz an der Lültdorfer Str.	 A	 1	 x	 	 x
Humboldtstr. von Kaiserstr. bis Leostr./Kasparstr. von Leostr./Kasparstr. bis Steinstr. Verbindungswege zur Kasparstr.	 H H G	 1 1	 	 1 1 1	
Jungbergerstr.			x		
Kasparstr. bis Hausnr. 84/Wohnweg Amsterdamer Str. 43-53 Wohnweg zu Nr. 51-65 von Hausnr. 86/Wohnweg Amsterdamer Str. 43-53 bis Wendehammer Verbindungsweg zur Bergerstr.	 A A	 1	 x	 1 1	 x x
Konrad-Adenauer-Str. von Humboldtstr. bis Wendehammer Fahrbahn Gehweg entlang Hausnr. 15-17 und seitlich Hausnr. 22 von Nr. 29/Brüsseler Str. bis Theodor-Heuss-Str. Fußgängerzone Verbindungsweg zu Nr. 32	 H G H FG G	 2 2	 	 2 2 2 6 2	

Bezirk: Porz, Satzungsänderungen zum 01.01.2019

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Kurt-Schumacher-Str. von Humboldtstr. bis Nr. 23/Johannesstr. von Nr. 23/Johannesstr. ca. 25 m langes Teilstück Verbindungsstraße von Kurt-Schumacher-Str. bis Garagen Verbindungsweg von Garagen bis Bunsenstr.	A A A	1 1	 x	 1	 x x
Max-Glomsda-Str. von Rolshover Str. bis Max-Glomsda-Str. 4 gerade Hausnummernseite von Max-Glomsda-Str. 4 bis Am Grauen Stein gerade Hausnummernseite von Rolshover Str. bis Am Grauen Stein ungerade Hausnummernseite südliche Abzweigung der Max-Glomsda-Str.	H H H A	1 1 1 1	 	 1 1	 x
Ranzeler Str. von Hauptstr. bis Schmittgasse Parkplatz zwischen den Häusern Ranzeler Str. 18 und 20	H	1	 x		 x x
Siebengebirgsallee Stichstraße zu den Häusern Nr. 47-57 Wohnwege entlang den Hausnrn. 3-3d und 5-5c	A	1	 x		 x x

Bezirk: Kalk, Satzungsänderungen zum 01.01.2019

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Kalk-Mülheimer Str. von Kalker Hauptstr. bis Peter-Stühlen-Str. von Peter-Stühlen-Str. bis Wipperfürther Str. von Wipperfürther Str. bis Zoobrücke Zufahrt zum Parkplatz neben Nr. 14 Verbindungsweg entlang der Stadtautobahn (südliche Seite) von Kalk-Mülheimer Str. bis Solinger Str. Fußweg entlang der Stadtautobahn (nördliche Seite) von Kalk- Mülheimer Str. bis Waldecker Str. Stichstraße neben Hausnr. 216 Parkplatz Höhe Hausnr. 216	H H H A A A	7 6 2 3 2 2	 	7 6 2 3 2 2	 x x
Rösrather Str. von Frankfurter Str. bis Servatiusstr. von Servatiusstr. bis Neubrücker Ring Verbindungsweg zwischen Nr. 178/180 und KVB-Haltestelle Autobahn von Neubrücker Ring bis Rather Mauspfad Verbindungswege	H H G H	2 2 2	 	2 1 	 x x x
Weismantelweg von Hermann-Hesse-Weg bis Hausnr. 16 von Hausnr. 16 bis An St. Adelheid Wohn- und Verbindungswege Verbindungsstraße zwischen Nr. 5 und Nr. 7	A FG A	 1	 	1 3 1	 x

Bezirk: Mülheim, Satzungsänderungen zum 01.01.2019

Straße	Straßen- art	Reinigungszuständigkeit/ Reinigungshäufigkeit			
		Fahrbahn		Gehweg	
		Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Juliusstr. Verbindungsweg zur Gaußstr.	A G	2		2 2	
Karl-Droll-Weg Weg von Steylerstr. bis Grundstück der Kleingartenanlage	G			2	
Regentenstr.	A	3		3	

Anlage 2
zur Straßenreinigungssatzung 01.01.2019

**Ergänzung zur Aufstellung der Straßen für die Fahrbahnen mit niveaugleichem
Gehwegausbau § 8 Abs. 1 Ziffer 1.1.2 und 1.2.2 der Straßenreinigungssatzung**

Stadtbezirk

Straßenbezeichnung

Änderungen:

3	Eichenstr. von Tannenstr. bis Kiefernweg
3	Eschenweg von Bert-Fenger-Str. bis Silberahornweg
3	Kiefernweg von Eichenstr. bis Lärchenweg
3	Lärchenweg von Bert-Fenger-Str. bis Kiefernweg
3	Rotbuchenweg von Eichenstr. bis Ulmenweg
3	Silberahornweg von Eichenstr. bis Eschenweg
3	Tannenstr. von Bert-Fenger-Str. bis Eichenstr.
3	Ulmenweg von Bert-Fenger-Str. bis Rotbuchenweg

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 19.12.2018

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-22074, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.